



Richtlinie

der Stadt Lingen (Ems)
zur Förderung der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in der
Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Zuwendungszweck.....	2
§ 2	Gegenstand der Förderung	2
§ 3	Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger	3
§ 4	Zuwendungsvoraussetzungen	3
§ 5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	3
§ 6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
§ 7	Verfahren	5
§ 8	Inkrafttreten	6

§ 1

Zuwendungszweck

Ziel der Stadt Lingen (Ems) ist, die medizinische Versorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen langfristig und nachhaltig sicherzustellen. In den nächsten Jahren werden zunehmend Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Stadt Lingen (Ems) ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in den Ortsteilen – insbesondere durch Hausärztinnen und Hausärzte – gestaltet sich zunehmend schwieriger. Die Stadt Lingen (Ems) verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine ärztliche Tätigkeit im Stadtgebiet zu unterstützen, freiwerdende Arztstühle nachzubeseetzen, Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern sowie die Schaffung zusätzlicher Versorgungskapazitäten zu fördern. Dabei sollen insbesondere auch moderne Versorgungsformen und kooperative Strukturen berücksichtigt werden, um den veränderten Anforderungen der nachrückenden Ärztegeneration gerecht zu werden. Gefördert werden die mit der Maßnahme nach § 2 verbundenen Investitions- und laufenden Betriebskosten. Die Förderung zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lingen (Ems) und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Sie dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Fördergebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Die Bezeichnung Stadt Lingen (Ems) bezieht auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein. Die Stadt Lingen (Ems) gewährt im Fördergebiet eine einmalige Zuwendung für die vertragsärztliche Niederlassung sowie die Übernahme bestehender Praxen als Hausärztin oder Hausarzt, hausärztlich tätige Internistin oder hausärztlich tätiger Internist.
- (2) Darüber hinaus kann auch die Niederlassung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gefördert werden.
- (3) Zur Sicherung der medizinischen Versorgung kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.
- (4) Darüber hinaus kann zur Sicherung und Erweiterung der medizinischen Versorgung auch die Schaffung zusätzlicher Arztstellen durch Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in bestehenden Praxen, Gemeinschaftspraxen oder medizinischen Versorgungszentren (MVZ) gefördert werden, sofern diese im Rahmen eines vertragsärztlichen Sitzes erfolgt und hierdurch eine zusätzliche vertragsärztliche Versorgungskapazität geschaffen wird.

§ 3

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger ist bei Maßnahmen nach § 2 Absätze 1 bis 3 die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt, die jeweilige Psychotherapeutin oder der jeweilige Psychotherapeut.
- (2) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 ist Zuwendungsempfänger die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber oder der Träger des medizinischen Versorgungszentrums, in dessen Verantwortung die Arztstelle geschaffen wird.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Niederlassung, Übernahme einer Praxis, Gründung einer Zweigpraxis oder Schaffung einer Arztstelle muss mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung stehen und die zulassungsrechtliche Entscheidung muss erfolgt sein. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die die medizinische Versorgung im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems) erstmals begründen, sichern, erhalten oder erweitern. Die Verlegung einer bereits im Stadtgebiet bestehenden ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit ist nicht förderfähig.
- (2) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit für die Dauer der Zweckbindungsfrist am Praxissitz auszuüben und im beantragten Umfang tätig zu sein. Im Falle der Gründung einer Zweigpraxis ist die Tätigkeit in dem durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen genehmigten Umfang auszuüben.
- (4) Bei der Förderung nach § 2 Absatz 4 (Schaffung zusätzlicher Arztstellen) ist Voraussetzung, dass ein neuer vertragsärztlicher Sitz geschaffen wird und die ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erfolgt.
- (5) Mit der Maßnahme darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden, es sei denn, die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist erteilt worden.
- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme bereits eine Zuwendung der Stadt Lingen (Ems) gewährt wurde. Unterschiedliche Fördertatbestände nach § 2 können unabhängig voneinander gefördert werden. Pro Haushaltsjahr kann grundsätzlich nur eine Förderung gewährt werden.
- (7) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Fördermittel des Landkreises Emsland und der Ortsräte werden nicht auf die Förderhöhe angerechnet, soweit die Gesamtförderung die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Lingen (Ems) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Förderhöhe beträgt:
 - a. bei Niederlassung oder Übernahme einer Praxis
 - im Stadtgebiet: 25.000 Euro
 - in den Ortsteilen: 35.000 Euro
 - b. bei Gründung einer Zweigpraxis
 - im Stadtgebiet: 15.000 Euro
 - in den Ortsteilen: 20.000 Euro
 - c. bei Schaffung zusätzlicher Arztstellen gemäß § 2 Absatz 4
 - im Stadtgebiet: 10.000 Euro
 - in den Ortsteilen: 20.000 Euro

Bei einer Zulassung oder Anstellung mit einem hälftigen vertragsärztlichen Versorgungsauftrag wird die Förderung in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen Fördersumme gewährt.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) sowie der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) und deren Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen. Ausnahmen von Ziffer 1.3 der Dienstanweisung sind möglich (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- (2) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt:
 - Bei Niederlassung oder Übernahme einer Praxis: 10 Jahre
 - Bei Gründung einer Zweigpraxis: 10 Jahre
 - Bei der Schaffung zusätzlicher Arztstellen gemäß § 2 Absatz 4: 5 Jahre
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die ausgezahlte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;

- die Niederlassung, Praxisübernahme, Gründung einer Zweigpraxis oder Schaffung einer Arztstelle innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
 - die ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich in einem Umfang ausgeübt wird, der eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung sicherstellt.
- (4) Die Zuwendung ist bei Beendigung der Tätigkeit abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer anteilig der nicht geleisteten vollen Bindungsjahre zurückzuzahlen.
 - (5) Bei unmittelbarer Nachbesetzung oder Übernahme der Praxis durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger entfällt die Rückforderung, sofern die medizinische Versorgung am Standort fortgeführt wird.
 - (6) In begründeten Ausnahmefällen kann ganz oder teilweise von einer Rückforderung abgesehen werden.
 - (7) Im Falle einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Lingen (Ems) zurückzuzahlen.
 - (8) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
 - (9) Die Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erforderlich ist.

§ 7 Verfahren

- (1) Dem Antrag sind die im Antragsformular geforderten Angaben beizufügen. Insbesondere sind die im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen offenzulegen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat im Antrag zu erklären, dass sämtliche erhaltene De-minimis-Beihilfen vollständig angegeben wurden. Die entsprechenden Angaben haben auf dem vorgegebenen Formblatt zu erfolgen.
- (2) Bei Anträgen nach § 2 Absatz 4 ist im Antrag nachvollziehbar darzulegen, dass die Schaffung der zusätzlichen Arztstelle ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgen würde.
- (3) Die Stadt Lingen (Ems) prüft den eingereichten Antrag auf Grundlage dieser Richtlinie und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bewilligungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuwendung gelten ergänzend die Vorschriften der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) in der jeweils gültigen Fassung. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der

ausgezählten Zuwendung richten sich nach den Vorschriften des
Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- (4) Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich in einer Summe. Abhängig von der Höhe der Zuwendung und der Art der Maßnahme kann die Auszahlung auch in mehreren Teilbeträgen erfolgen.
- (6) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gegenüber der Stadt Lingen (Ems) in schriftlicher Form nachzuweisen. Hierzu sind geeignete Unterlagen, insbesondere Rechnungsbelege, vorzulegen. Der Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach Auszahlung zu erbringen.
- (7) Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Erhalt des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.
- (8) Der Stadt Lingen (Ems) oder von ihr beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin/beim Antragsteller zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Richtlinie der Stadt Lingen (Ems) zur Förderung der Sicherstellung der medizinischen Versorgung in der Stadt Lingen (Ems) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Richtlinie gilt zunächst für den Zeitraum 2026 bis 2028. Über eine Fortführung ab dem Jahr 2029 wird nach einer Evaluierung entschieden.

Lingen (Ems), den 25.06.2026

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone

Oberbürgermeister